

Dr. Silvia Tellenbach, Freiburg¹

Reformen in Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafvollzugsrecht - Ein erster Überblick über die türkischen Reformgesetze des Jahres 2004.

I. Einführung

Das Bestreben, Ende 2004 einen Termin für künftige Beitrittsverhandlungen mit der EU zu erhalten, schuf in der Türkei eine politische Situation, die es ermöglichte, eine Reihe von Reformgesetzen im Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafvollzug durchzusetzen. Über die Notwendigkeit von Reformen bei diesen Gesetzen bestand seit Jahren Einigkeit, wenn auch das Wie in vielem umstritten war. Verschiedene Entwürfe waren erarbeitet worden, aber die Reformbestrebungen waren immer wieder ins Stocken geraten. Bis kurz vor der Entscheidung der EU am 17. Dezember 2004 wurden dann im Herbst 2004 in kurzen Abständen mehrere wichtige Gesetze verabschiedet, die zunächst zum 1. April 2005 in Kraft treten sollten. Aber im Frühjahr 2005 flammte noch einmal eine Diskussion um die neuen Gesetze auf, was dazu führte, daß ihr Inkrafttreten buchstäblich im letzten Augenblick durch das Gesetz Nr. 5328 vom 31. März 2005 auf den 1. Juni 2005 hinausgeschoben und eine Überarbeitung besonders kritischer Vorschriften in Aussicht gestellt wurde.

Die Gesetze, um die es bei der Reform ging, sind die folgenden.

- Strafgesetzbuch (Ges. Nr. 5237 v. 26. 9. 2004 i.d.F. d.Ges. Nr. 5377 v. 29.6.2005)²
- Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (Ges. Nr. 5252 v. 4. 11. 2004 i.d.F.d.Ges. Nr. 5349 v.11.5.2005)
- Gerichtsverfassungsgesetz (Ges. Nr. 5235 v. 26. 9. 2004 i.d.F.d. Ges. Nr. 5348 v.11.5.2005)³
- Strafprozessordnung (Ges.Nr. 5271 v. 4. 12. 2004 i.d.F.d. Ges.Nr. 5353 v. 25.5.2005)
- Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung (Ges.Nr. 5320 v. 23.3.2005 i.d.F.d. Ges. Nr. 5347 v. 11.5.2005)

¹ Dr. Tellenbach ist wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg (<http://www.iuscrim.mpg.de/info/leute/tellenbach/tellenbach.html>).

² Übersetzung ins deutsche für die Reihe Ausländische Strafgesetzbücher in Vorbereitung.

³ Wörtl.: Gesetz über die Gründung, örtliche und sachliche Zuständigkeit von erstinstanzlichen und Regionalgerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

- Strafvollzugsgesetz (Ges. Nr. 5275 v. 13.12.2004 i.d.F.d.Ges. Nr. 5351 v. 25.5.2005)

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Juli 2005) können hier nur einige erste Grundzüge der neuen Gesetze skizziert werden, zumal da auch die Gesetzesbegründungen leider meist wenig ergiebig sind. Eingehendere Arbeiten müssen einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben.

II. Das Strafgesetzbuch (Ges. Nr. 5237 v. 26. 9. 2004 i.d.F. d.Ges. Nr. 5377 v. 29.6.2005)

Nach etwa 20jährigen Reformarbeiten, die zu mehreren Entwürfen geführt hatten, wurde schließlich 2003 der Entwurf eines Strafgesetzbuchs dem Parlament zugeleitet. Er war im Allgemeinen Teil, aber auch im Besonderen Teil weiterhin wie das geltende Strafgesetzbuch (StGB) in vielem dem italienischen Vorbild verhaftet. Der Aufbau des Besonderen Teils war allerdings völlig umgestellt worden. An der Spitze standen völkerstrafrechtliche Tatbestände, ihnen folgten die Straftaten gegen die Rechtsgüter der Personen vor den Straftaten gegen die Gesellschaft und gegen den Staat, was eine neue Gewichtung signalisieren sollte. Weiterhin war der französische Einfluß deutlich. Das wurde z.B. darin sichtbar, daß das unechte Unterlassungsdelikt nicht behandelt wurde, aber etwa auch in sehr differenzierten Vorschriften über die Straftaten gegen die Rechtspflege. Im Herbst 2003 sollte dann der Entwurf noch einmal kurz in einem Unterausschuß des Rechtsausschusses durchgesehen werden. Hier kam es unerwarteterweise erneut zu umfassenden Diskussionen. Was nach sieben Monaten aus dem Unterausschuß wieder herauskam, war ein ganz anderes Gesetz als das Gesetz, das hineingegangen war.

Wenn man die Grundzüge des Gesetzes und einige wichtige Einzelheiten herausarbeitet, so zeigt sich, daß sich das Gesetz von seinem italienischen Vorbild in vieler Hinsicht gelöst hat. Den stärksten Einfluß hat heute das deutsche Recht, mit einer Reihe von Einsprengseln aus Italien, Frankreich, Polen, Russland, ja sogar USA, sowie internationalen Abkommen, z.B. dem Rom-Statut, obwohl die Türkei diesem noch nicht beigetreten ist.

Zu Anfang stehen vier Vorschriften, welche die Grundprinzipien des neuen Gesetzes zum Ausdruck bringen sollen. Zunächst der Zweck des Strafgesetzes, diese Vorschrift ist aus dem

russischen StGB wortwörtlich übernommen, Art.1.⁴ Dann das Gesetzlichkeitsprinzip, Art. 2 (1), das hier nicht ausdrücklich erwähnte Rückwirkungsverbot findet sich unter den Vorschriften über die zeitliche Geltung des Gesetzes, Art. 7. Das Gesetzlichkeitsprinzip wird noch spezifiziert durch ein grundsätzliches Analogieverbot, Art. 2 (2) und durch das Verbot, Strafvorschriften durch untergesetzliche Normen zu schaffen, Art. 2 (3),⁵ womit eine alte Streitfrage entschieden wurde. Ferner wird im Gesetz ausdrücklich das Gebot der Verhältnismäßigkeit zwischen Tat und Strafe bzw. Maßregel normiert, also das Gebot der Schuldangemessenheit der Strafe, außerdem das Gebot der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz, Art. 3.⁶

Wie bekannt, enthielt das bisherige Strafgesetzbuch keinerlei Anerkennung eines Rechtsirrtums. Artikel 44 lautete vielmehr ohne jegliche Ausnahme „Unkenntnis des Gesetzes wird nicht als Entschuldigung anerkannt“. Das stand aber im Gegensatz zum Schuldprinzip, dem sich das türkische Strafrecht, ebenso wie das europäische Strafrecht, verpflichtet hatte. Es ist eine alte Formulierung, die sich früher auch in anderen Strafgesetzbüchern gefunden hatte, mittlerweile aber durchweg aufgegeben wurde. In der Türkei hat es während der Arbeiten an dem Reformentwurf um diesen Artikel viele Diskussionen gegeben. Zwar gab es Stimmen vor allem aus Universitätskreisen, die die Anerkennung des unvermeidbaren Verbotsirrtums mit der Folge des Wegfalls einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit in das neue StGB aufnehmen wollten, dagegen gab es aber erhebliche Bedenken. Insbesondere wurde befürchtet, daß sich dann viele Angeklagte darauf berufen würden, daß sie das Gesetz nicht gekannt hätten und sich so einer Strafe entziehen könnten. Daß der Grundsatz der Pflicht zur Gesetzeskenntnis ja

⁴ Der Zweck dieses Gesetzes ist: der Schutz der Rechte und Freiheiten von Menschen, der öffentliche Ordnung und der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit, der Umwelt und des Friedens in der Gesellschaft sowie die Verhütung von Straftaten. Zur Verwirklichung dieses Zwecks legt dieses Gesetz die Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortung, die Straftaten sowie die Arten der Strafen und Maßregeln fest.

⁵ 1)Niemand kann wegen einer Tat bestraft oder mit Maßregeln belegt werden, die das Gesetz nicht klar als Straftat bezeichnet. Andere als die im Gesetz vorgesehenen Strafen und Maßregeln können nicht verhängt werden.

2) Durch Verwaltungsanordnung können weder Straftaten noch Strafen bestimmt werden.

3) Bei der Anwendung von Gesetzen, die Vorschriften über Straftaten und Strafen enthalten, darf keine Analogie angewendet werden. Vorschriften über Straftaten und Strafen dürfen nicht so weit ausgelegt werden, daß sie den Weg zu einer Analogie öffnen.

⁶ 1)Strafen und Maßregeln, die gegen einen Straftäter verhängt werden, stehen im Verhältnis zur Schwere der Tat.

2) Bei der Anwendung des Strafgesetzes darf zwischen den Menschen kein Unterschied wegen ihrer Rasse, Sprache, Religion, Konfession, Nationalität, Hautfarbe, Geschlecht, ihrer politischen oder sonstigen Meinungen oder Gedanken, philosophischen Überzeugungen, nationalen oder gesellschaftlichen Wurzeln, Geburt, wirtschaftlichen Lage oder sonstigen gesellschaftlichen Situation gemacht werden. Niemandem darf eine besondere Stellung zuerkannt werden.

durchaus aufrechterhalten blieb und nur eine Ausnahme für den Fall geschaffen werden sollte, daß der Verbotsirrtum unvermeidlich war, wurde nicht recht wahrgenommen. Und daß die Hürde für die Anerkennung der Unvermeidbarkeit ebenfalls sehr hoch liegt, wurde auch kaum bedacht. Ob es wahr ist, daß es in der Gesetzgebungskommission eine knappe Mehrheit gegen den unvermeidbaren Verbotsirrtum gab oder ob er im Ministerium wieder aus dem Entwurf herausgestrichen wurde, mag offen bleiben. Jedenfalls fand sich der unvermeidbare Verbotsirrtum in der Fassung des Entwurfs von 2003 nicht. In die Fassung des neuen Strafgesetzbuchs, wie sie am 26.9.2004 verabschiedet wurde, blieb der alte Art. 44 als neuer Art. 4 (1) erhalten, der Verbotsirrtum wurde aber schließlich als Art. 4 (2) angenommen. Durch das Änderungsgesetz vom 29. Juni 2005 wurde Art. 4 (2) jedoch wieder gestrichen, aber immerhin wurde der Verbotsirrtum in Art. 30, der sich mit dem Irrtum befasst, als Abs. (4) aufgenommen.⁷ Von großer Bedeutung ist auch eine weitere Verbesserung, die mit dem Schuldprinzip zusammenhängt, und die an zahlreichen Stellen des neuen Gesetzes deutlich wird. Das ist die Regelung der erfolgsqualifizierten Delikte. Das frühere Gesetz enthielt eine ganze Reihe von Tatbeständen, bei denen es darum ging, daß Erfolge eintraten, die über das hinausgingen, was der Täter geplant hatte. Nach dem bisherigen türkischen Recht kam nicht darauf an, ob der Täter an der schweren Folge Schuld hatte. Er galt jedenfalls als verantwortlich. Jetzt soll in derartigen Fällen die Haftung für einen schwereren oder anderen Erfolg nur noch eintreten, wenn dem Täter im Hinblick auf den nicht geplanten Erfolg mindestens Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist, Art. 23.

Erstmals in einem türkischen Strafgesetzbuch werden jetzt Definitionen von Vorsatz, auch Eventualvorsatz und Fahrlässigkeit getroffen. Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Merkmale eines Tatbestands, *dolus eventualis* ist, wenn jemand eine Handlung begeht, obwohl er voraussieht, dass er einen Straftatbestand verwirklichen könnte, Art. 21.⁸ Die Definition der Fahrlässigkeit bezeichnet ein Handeln, bei dem wegen einer Sorgfaltspflichtverletzung der dann eingetretene Erfolg nicht vorausgesehen wurde. Art. 22. Mit der ausdrücklichen Einbeziehung der Sorgfaltspflichtverletzung als Merkmal der Fahrlässigkeit gibt das Gesetz die bisher bestehende Mehrheitsmeinung auf, nach der Fahrlässigkeit vorlag, wenn eine willensgetragene Handlung zu einem ungewollten Erfolg führte, zwischen beidem Kausalität bestand und der Erfolg für den Täter nach seiner persönlichen Situation vorhersehbar war.⁹

⁷ Art. 30 (4) : Wer sich über das Unrecht einer Tat in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum befindet, wird nicht bestraft.

⁸ Hier fehlt jedoch das voluntative Element im Sinne eines Inkaufnehmens des Erfolgs, (wie es sich im deutschen Recht findet,) was auch in der türkischen Diskussion gerügt wurde.

⁹ Vgl. *Silvia Tellenbach*, Einführung in das türkische Strafrecht, Freiburg 2003, 32ff.

Nach wie vor werden Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe nicht deutlich geschieden, was sich schon äußerlich dadurch zeigt, daß sie in einem einzigen Abschnitt „Gründe, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit aufheben oder mildern“ zusammengefasst werden. Art. 24ff. Inhaltlich ist zunächst zu vermerken, daß eine Reihe von derartigen Gründen, die bisher nur in ständiger Rechtsprechung anerkannt waren, nunmehr gesetzlich festgelegt wird. Das betrifft den praktisch sehr häufigen Rechtfertigungsgrund der Ausübung eines Rechts, Art. 26 (1). Darunter fallen vor allem Berufsrechte, z.B. das Berufsrecht des Journalisten auf Berichterstattung und Kritik oder das Berufsrecht des Arztes, das Eingriffe rechtfertigen kann, die etwa im deutschen Recht eher über die Einwilligung des Patienten gerechtfertigt werden. Ferner ist die Einwilligung des Rechtsinhabers als Rechtfertigungsgrund genannt, Art. 26 (2). Allerdings ist hier die Rede von der „erklärten Einwilligung“. Und vorläufig bleibt die Frage offen, wie man es mit der konkludenten oder der vermuteten Einwilligung zu halten hat. Neu ist auch die Umstrukturierung der Notwehr. Im bisherigen Recht waren als notwehrfähige Rechtsgüter nur personenbezogene Werte wie z.B. Leben, körperliche Unversehrtheit oder Ehre anerkannt. Für das Vermögen galten Sondervorschriften, die allerdings den Schutz nicht in diesem Maße ermöglichten.¹⁰ Das neue StGB reiht nun auch das Vermögen unter die notwehrfähigen Rechtsgüter ein, Art. 25. Abgestufte Regelungen gibt es für den Fall der Überschreitung der Grenzen eines Rechtfertigungsgrunds. Zum einen gibt es *eine* Regelung für alle Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe. Werden deren Grenzen fahrlässig überschritten, so wird eine Strafe verhängt, falls ein Fahrlässigkeitstatbestand besteht, und diese noch ermäßigt. Besteht kein solcher Tatbestand, so entfällt die Strafe, Art. 27 (1). Die zweite Regelung betrifft den Notwehrexzeß. Geschieht das Überschreiten der Notwehr aus entschuldbarer Erregung, Furcht oder Schrecken, so wird der Täter nicht bestraft, Art. 27(2).

Völlig neu geregelt wurde der Bereich des Irrtums. Während das bisherige Strafgesetzbuch nur *error in objecto* und *aberratio ictus* ausdrücklich behandelt, Art. 52, und alles andere Literatur und Rechtsprechung überlassen hatte, die sich in manchen Punkten alles andere als einig waren,¹¹ werden jetzt im Allgemeinen Teil klare, wenn auch noch nicht vollständige Regelungen zum Irrtum getroffen. Ein Tatbestandsirrtum schließt eine Vorsatzstrafe aus, möglich bleibt allenfalls eine Bestrafung wegen einer Fahrlässigkeitstat, wenn ein solcher Tatbestand existiert. Erliegt der Täter/die Täterin einem Irrtum im Hinblick auf einen Tatumstand, der eine Verschärfung oder Milderung der Strafe nach sich zieht, so kommt ihm dieser Irrtum

¹⁰ Vgl. *Silvia Tellenbach*, Einführung, 25f.

zugute. Gleiches gilt, wenn der Täter/die Täterin sich in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum im Hinblick auf das Unrecht der Tat oder auf Umstände befindet, die die strafrechtliche Verantwortung aufheben oder mildern, Art. 30. Was allerdings im Fall des vermeidbaren Verbotsirrtums geschehen soll wird nicht gesagt.

Aufgegeben wurde die Trennung des geltenden Rechts zwischen unbeendetem und beendetem Versuch, für die jeweils verschiedene Strafmaße vorgesehen waren. Nunmehr wird wegen Versuchs bestraft, wer mit geeigneten Handlungen die Ausführung der Tat unmittelbar beginnt, sie aber aus Gründen, die außerhalb seines Einflusses liegen, nicht vollenden kann, (Art. 35). Die Strafe hat der Richter innerhalb des Strafrahmens nach dem entstandenen Schaden und der Größe der Gefahr festzusetzen. Ein freiwilliger Rücktritt wirkt strafbefreiend, nur wegen bereits vollendeter Straftaten ist eine Bestrafung möglich (Art. 36).

Dem deutschen Juristen fällt ins Auge, daß das Gesetz im Allgemeinen Teil keine Vorschriften über die unechte Unterlassung und die Bedingungen für eine Gleichstellung mit aktivem Handeln enthält. Dafür dürfte der starke Einfluß französisch geprägter Universitätslehrer maßgeblich gewesen sein. Auch in Frankreich ist das unechte Unterlassen nicht im Strafgesetzbuch geregelt, sondern man behilft sich damit, den Begriff des aktiven Tuns sehr weit auszudehnen. In der letzten Phase der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs wurde jedoch noch eine Sonderregelung eingefügt, die für Tötungsdelikte und Körperverletzungsdelikte gelten soll und so wenigstens die praktisch wichtigsten Fälle abdeckt. Hier wird eine Gleichstellungsklausel eingebaut, und diese erfordert für eine Verantwortlichkeit, daß eine Garantstellung des Täters entweder durch Gesetz oder Vertrag oder durch vorangegangenes Tun entstanden ist, Art. 83 (2), 88 (1).

Zu potentiellen Tätern seien nur wenige, allerdings recht unterschiedliche Dinge gesagt: 1. Eine eingeschränkte strafrechtliche Verantwortlichkeit beginnt in Zukunft mit 12 Jahren, nicht schon mit 11 Jahren, Art. 31(1) und ist in die Stufen von 12- bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs und ab 15 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs unterteilt, Art. 31 (2, 3). Die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt aber weiterhin mit 18 Jahren ein. Eine Gruppe von Heranwachsenden wie im deutschen Recht wird es also auch in Zukunft nicht geben. 2. Juristische Personen sind nicht strafbar, es können gegen sie jedoch Maßregeln wie Entzug von Erlaubnissen und Genehmigungen oder Einziehung von Vermögenswerten verhängt werden,

¹¹ Vgl. *Silvia Tellenbach*, Einführung, 34ff.

wenn es in einer Strafvorschrift besonders vorgesehen ist, Art. 20 (2), 60. 3. Einzeltäter und Mittäter werden als Haupttäter bestraft, Art. 37 (2), neu ist eine gesetzliche Regelung des mittelbaren Täters, Art. 37 (2). Der Anstifter wird wie ein Täter bestraft, Art. 38 (1), die Strafe des Beihilfeleistenden wird gemildert (Art. 39). Für die Teilnahme an einer Straftat ist das Vorliegen einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Tat ausreichend, jeder Teilnehmer wird nach seiner eigenen Schuld bestraft (Art. 40).

Das Sanktionensystem kennt Strafen und Maßregeln. Dabei gibt es bei den Strafen nur Hauptstrafen, als Nebenstrafen oder Nebenfolgen bezeichnete Sanktionen finden sich nicht mehr. Bei den Strafen gibt es nur Freiheitsstrafen und Geldstrafen (Art. 45ff), alle anderen Sanktionen wie z.B. Entzug von Genehmigungen und Erlaubnissen gelten jetzt als Maßregeln (Art. 53ff). Bei den Freiheitsstrafen gibt es lebenslange Freiheitsstrafe mit verschärftem Vollzug (Art. 47) - das betrifft die Delikte, für die früher die Todesstrafe vorgesehen war -, die lebenslange Freiheitsstrafe (Art. 48) und die zeitige Freiheitsstrafe (Art. 49). Die Unterteilung in Zuchthaus, Gefängnis und Haft wird abgeschafft, die Strafen werden aber in manchen Fällen erhöht, z.B. die Mindeststrafe beim Grundtatbestand des Diebstahls von 6 Monaten auf ein Jahr Gefängnis, Art. 141 (1). - Bei den Geldstrafen wird ein Tagessatzsystem eingeführt (Art. 52). Die gesetzlichen Vorgaben für die Bestimmung der Höhe eines Tagessatzes sind jedoch nicht so genau wie z.B. im deutschen Recht. Vielmehr begnügt sich der Gesetzgeber wohl in Anlehnung an ein polnisches Vorbild (Art. 33 § 3 poln. StGB) mit der recht weiten Formel, der Tagessatz würde „unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und der sonstigen persönlichen Umstände des Betroffenen“ in einem Bereich zwischen 20 und 100 neuen Türk-Lira festgelegt. Es bleibt abzuwarten, wie das in der Praxis funktionieren soll. Es wäre gut, wenn hier der Kassationshof wie bisher schon in Fällen derart unbestimmter Angaben, z.B. was ein „geringer Schaden“ ist, bald nähere Vorgaben machte.

Wie bisher gelten Freiheitsstrafen bis zu einschließlich einem Jahr als kurzzeitige Freiheitsstrafen, die vom Gericht in Geldstrafe oder Maßregeln wie Schadenswiedergutmachung u.a. umgewandelt werden können, Art. 49 (2), 50. Freiheitsstrafen können weiterhin bis zu zwei Jahren, bei Jugendlichen unter 18 und bei alten Menschen ab 65 Jahren bis zu drei Jahren auf Bewährung ausgesetzt werden, Art. 51 (1). Strafen bis zu drei Monaten Gefängnis sind obligatorisch durch die Staatsanwaltschaft durch das Verfahren der Zahlung der Mindeststrafe gegen Verfahrenseinstellung, Art. 75 zu erledigen. Neu ist, daß in diesem Bereich der leichten Kriminalität die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs vorgesehen wird, Art. 73.

Das System der Maßregeln, das bisher in der Türkei nur schwach entwickelt war, ist erheblich ausgebaut worden. Darunter fallen jetzt z.B. der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Berufsverbote oder Führerscheinentzug, wenn die Straftat im Zusammenhang mit einer beruflichen Fahrlässigkeit oder einer Fahrlässigkeit im Verkehr steht, Beschlagnahme, Einziehung und Verfall sowie Maßregeln gegen Jugendliche und gegen Geisteskranke, Art. 53ff.

Im Besonderen Teil sind eine Reihe von neuen Tatbeständen bzw. Tatbestandsgruppen eingefügt worden. Das gilt zunächst für die Tatbestände des Völkermords und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die weitgehend den Vorschriften des Rom-Statuts nachgebildet sind und am Anfang des Besonderen Teils stehen, Art. 76, 77. Ferner sind z.B. Umweltstraftaten ins Strafgesetzbuch aufgenommen worden, Art. 181ff. Das ist umso bedeutsamer als die strafrechtliche Seite des Umweltschutzes bisher eher marginal war und das Umweltgesetz wie auch zahlreiche Gesetze mit einzelnen umweltschutzbezogenen Vorschriften vorwiegend Verwaltungsstrafen vorsahen.¹²

Wichtige Vorschriften sind völlig neugefasst worden, so die Vorschriften zur Bekämpfung der Folter im Rahmen der wichtigen Null-Toleranz. Bei dem bisherigen Tatbestand ist das Kernstück, daß eine Mißhandlung von Personen geschieht, die in einem Strafverfahren eine Rolle haben, vornehmlich als Beschuldigter/Angeklagter, aber auch ein Zeuge oder Nebenkläger, um dadurch ein bestimmtes Aussageverhalten zu erreichen. Die neuen Straftatbestände zur Folter haben einen viel breiteren Rahmen, Art. 94f und im Grundtatbestand einen Strafrahmen von drei bis zu 12 Jahren Gefängnis, der bei Vorliegen von Strafschärfungsgründen weiter erhöht werden kann, im Falle des Todes durch Folter auf verschärfte lebenslange Gefängnisstrafe. Sie sind praktisch Vorschriften geworden, die allgemein Mißhandlungen durch Staatsbeamte unter schwere Strafen stellen.

An anderen Stellen wurden alte Streitfragen durch eindeutige Lösungen entschieden, z.B. die schon genannten Frage, ob und wieweit untergesetzliche Normen Strafen vorsehen können. In weiteren Bereichen hat der vorliegende Entwurf noch entschlossener als die früheren Entwürfe zugegriffen, um veraltete Vorschriften aus dem Gesetz zu entfernen oder völlig modern umzuformulieren. Die schon lange kaum noch angewendeten Vorschriften für die Strafmilde-

¹² Vgl. *Silvia Tellenbach*, Landesbericht Türkei, in: *Umweltstrafrecht in mittel-und südeuropäischen Ländern*, Hrsg. Günter Heine, Freiburg 1997, 547-640.

rung bei Schwangerschaftsabbruch, Kindstötung und Aussetzung von Kindern aus Ehrengründen sind in dem Gesetzesentwurf nicht mehr enthalten. Und auch der Mann soll nicht mehr bestraft werden, der sich in Frauenkleidern in einen Harem einschleicht.

In erster Linie durch Streichungen, aber auch durch einige Umgestaltungen von Vorschriften, ist der gesamte Bereich geändert worden, der Frauen betrifft. Dabei haben sich die sehr aktiven türkischen Frauenorganisationen weitgehend durchgesetzt. Zunächst sind die Sexualdelikte systematisch nicht mehr Delikte gegen die Gesellschaft und hier gegen die guten Sitten, sondern Delikte gegen die Person und hier gegen ihre sexuelle Integrität, Art. 102ff. Alle Vorschriften, die die Mädchenentführung betrafen, sind aufgehoben, auch die Bestimmung, daß eine Eheschließung zwischen Täter und Opfer ein Strafverfolgungshindernis darstellt. Alles, was davon geblieben ist, ist ein Satz, nämlich eine Strafschärfung des Grundtatbestands Freiheitsberaubung für denjenigen, der eine Frau aus sexuellen Motiven entführt (Art. 109 V). Nachdem die bisherige Strafmilderung für Ehrenmorde, die sich aus dem allgemeinen Schuld-milderungsgrund der Provokation ergab, bereits im Entwurf erheblich eingeschränkt und abgeschwächt worden war, entschloß man sich buchstäblich in letzter Minute, das Ehrenmotiv ebenso wie bisher schon die Blutrache, in den Katalog der Strafschärfungsgründe aufzunehmen, die einen Totschlag zum Mord hochstufen, Art. 82.

Was ist nun aus den Artikeln 159 und 312 II StGB des bisherigen Gesetzes geworden, die für die Einschränkung der Meinungsfreiheit eine so große Rolle spielten? Art. 159 sieht bekanntlich in seiner letzten Fassung für die Schmähung des Türkentums, der Republik, des Parlaments, der Regierung und der Ministerien sowie der Sicherheitskräfte und der Justiz Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren vor. Der neue Art. 301 ist in der Grundstruktur gleich geblieben, aber bildet zwei Gruppen von Werten bzw. Institutionen. In die erste gehören wiederum Türkentum, Republik und Parlament, deren Schmähung wie bisher mit sechs Monaten bis zu drei Jahren Gefängnis bestraft wird, in die zweite Gruppe gehört die Regierung, die Justiz und die Sicherheitskräfte mit Strafen von sechs Monaten bis zu zwei Jahren. Es sieht fast so aus, als ob man die Strafe für diejenigen Institutionen, die in der Praxis oft vorkommen, gemildert hat und diejenigen, die doch in der Praxis kaum vorkommen, im alten Maß bestehen lassen wollte. Die Herabsetzung auf zwei Jahre ist insbesondere deshalb interessant, weil, wie bereits erwähnt, Strafen bis zu zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden können. Dagegen ist die Verfolgungsermächtigung durch den Justizminister in Art. 160

des früheren StGBs weggefallen. Sie hätte es der Exekutive erlaubt, die Justiz auf die Verfolgung wirklich gravierende Fälle zu verweisen, und sie hätte es eben auch erleichtert, im internationalen politischen Verkehr von Regierung zu Regierung Vorsicht bei der Erteilung dieser Ermächtigung anzumahnen, ohne sich dem Vorwurf eines unzulässigen Eingriffs in die Justiz auszusetzen. Ein weiteres Monitum zu Art. 301 ist, daß die Strafen im internationalen Vergleich zu hoch liegen. Insgesamt ist diese Vorschrift also noch unbefriedigend.

Art. 312 II StGB von 1926 dagegen besteht in Art. 216 StGB von 2004 fort, aber in einer Form, in der er nicht mehr so leicht zur Kriminalisierung von Meinungsäußerungen benutzt werden kann. Der alte Art. 312 II sah das Merkmal des öffentlichen Aufhetzens einer Bevölkerungsgruppe gegenüber einer anderen schon dann als erfüllt an, wenn irgendwelche nationalen, regionalen oder religiösen Gegensätze hervorgehoben wurden, also z.B. zwischen gläubigen Muslimen und ungläubigen Kemalisten, auch wenn man 2002 die Vorschrift zur entschärfen suchte, indem gesetzlich festgelegt wurde, dass die Aufhetzung in einer Weise geschehen müsse, die für die öffentliche Ordnung gefährlich sein könne. Jetzt wurde als Sicherung das Erfordernis eingebaut, daß durch die Aufhetzung eine eindeutige und gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit entstanden sein muß, (englisch: clear and present danger, hier finden wir wohl einen Einfluß amerikanischen Rechts im StGB).

Im türkischen internationalen Strafrecht ist das ne-bis-in-idem Prinzip, das bisher in vielen Fällen nur durch die Rechtsprechung abgesichert war, nunmehr bei Auslandsverurteilungen eines Türken oder eines Ausländers auch gesetzlich festgelegt, Art. 11, es sei denn, es handele sich um eine der Katalogtaten des Art. 13.¹³ Ist eine im Ausland begangene Tat noch nicht im Ausland abgeurteilt worden, sondern erfolgt eine Aburteilung erst in der Türkei, so kann die in der Türkei verhängte Strafe keinesfalls höher als die Höchststrafe nach dem Tatortrecht sein, Art. 19 (1). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht jedoch für den Fall, dass die Tat gegen die Sicherheit oder zum Nachteil der Türkei, eines türkischen Staatsangehörigen oder einer nach türkischem Recht gegründeten juristischen Person des Privatrechts begangen wurde.

Für die Überleitung auf das neue Strafgesetzbuch gilt der allgemeine Grundsatz des Art. 7 (2), dass bei einem Unterschied des Gesetzes zwischen Tatzeit und Urteilszeit das für den Verur-

¹³ Darunter fallen z.B. Staatsschutzdelikte, Folter, Rauschgiftdelikte, Geldfälschung oder Prostitution.

teilten günstigere Recht anzuwenden ist. Einzelfragen, die sich insbesondere aus dem neuen Sanktionensystem, vor allem im Hinblick auf Geldstrafen ergeben, sind im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (Ges. Nr. 5252 v. 4.11.2004 i.d.F.d.Ges. Nr. 5349 v.11.5.2005) geregelt.

III. Strafprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz (Ges.Nr. 5271 v. 4. 12. 2004 i.d.F.d. Ges.Nr. 5353 v. 25.5.2005 und Ges. Nr. 5235 v. 26. 9. 2004 i.d.F.d. Ges. Nr. 5348 v.11.5.2005)

Die neue Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz haben weder in der Türkei selbst noch im Ausland die Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit gefunden, die dem Strafgesetzbuch zuteil geworden war, obwohl gerade eine Prozeßordnung, was die Wahrung von Menschenrechten angeht, oft mindestens genau so wichtig ist wie das materielle Recht. Aber abgesehen davon, daß ja leider ein großer Teil der Aufmerksamkeit für das Strafgesetzbuch der Diskussion um den Ehebruchstatbestand zu danken ist, ist das Strafprozeßrecht einschließlich des Gerichtsverfassungsrechts eben oft spröder und wenig anschaulich. Es eignet sich daher weit weniger für Aufmacher in Zeitungen und Diskussionen unter Laien.

Erstmals hat jetzt die Türkei ein Gesetz, das man ungeachtet seines komplizierten Titels: „Gesetz über die Gründung, örtliche und sachliche Zuständigkeit von erstinstanzlichen und Regionalgerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ kurz als Gerichtsverfassungsgesetz bezeichnen kann. Das System der erstinstanzlichen Gerichte ändert sich nicht, es gibt weiterhin Friedensgerichte (sulh ceza mahkemesi), Amtsgerichte (asliye ceza mahkemesi) und Gerichte für schwere Strafsachen (ağır ceza mahkemesi), die für Taten mit einer Strafdrohung von mehr als 10 Jahren Gefängnis zuständig sind, es sei denn, eine besondere sonstige Zuständigkeit ist bestimmt. Während aber bisher die Zuständigkeiten verstreut geregelt waren, für das Gericht für schwere Strafsachen in der Strafprozeßordnung, für das Friedensgericht im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, und das Amtsgericht für alles als zuständig angesehen wurde, was nicht von einem der anderen Gerichte erfasst war, ohne dass hier eine gesetzliche Regelung bestand, werden jetzt alle drei in Art. 10-12 des Gesetzes Nr. 5235 vom 26. 9. 2004 geregelt. Bei den Gerichten für schwere Strafsachen bestehen besondere Kammern für Rauschgiftdelikte, die von einer Organisation begangen wurden, für mit Gewalt und Drohung begangene Delikte im Rahmen der Organisierten Kriminalität und für Staatsschutzdelikte (Art. 250 StPO). Die wohl wichtigste Neuerung besteht in der Einführung einer zweiten Tatsachenin-

stanz, der Berufungsinstanz, die schon seit vielen Jahren gefordert wurde,¹⁴ und die mit Ausnahme von bestimmten im Gesetz genannten Bagatellfällen stets möglich ist. Damit will man vor allem die Revisionsinstanz, den Kassationshof oder Yargıtay entlasten, der in Zukunft nur noch Überprüfung von Rechtsfragen in Fällen von Gewicht behandeln soll.

In der strafrechtlichen Fachwelt wurde auch eine Reform des Strafprozeßrechts seit Jahren diskutiert. Dabei war es ja bereits 1992 zu einer größeren Reform gekommen, und in den folgenden Jahren ist, vor allem beim Recht der polizeilichen Festnahme und der Polizeihaft, immer stärker eine Annäherung an die europäischen Rechtsstandards erfolgt. Allerdings hat die türkische Strafprozeßordnung¹⁵ viele Entwicklungen in den europäischen Prozessrechten der neueren Zeit nicht mitvollzogen, und daher bot sich jetzt mit dem Streben um einen Termin für EU-Beitrittsverhandlungen auch hier der politisch günstige Moment für die Durchsetzung längst diskutierter Reformen, die vor allem in Ergänzungen bestanden. Im Übrigen blieb man, wie schon bemerkt, nach manchen anderen Überlegungen in früheren Phasen der Reformbemühungen im Wesentlichen bei dem bisherigen Aufbau. Auch zahlreiche Regelungen konnten der Sache nach bestehen bleiben, wurden aber oft sprachlich modernisiert und in der Formulierung gestrafft.

Die Vorschriften über polizeiliche Festnahme und Polizeihaft (Art. 90-99) regeln die Materien sehr viel ausführlicher als es das bisherige Gesetz getan hat. Vieles von dem, was jetzt in dem neuen Gesetz festgelegt wird, findet sich zwar schon in der Verordnung über Festnahme, Polizeihaft und polizeiliche Vernehmung,¹⁶ aber es soll eben gerade auch einen besonderen Akzent in Richtung Rechtsstaatlichkeit setzen, daß diese Einzelheiten nicht nur in einer Verordnung sondern auch im Gesetz selbst als der höherrangigen Norm geregelt werden.

Privatleute wie Polizeibeamte können eine auf frischer Tat erappte Person festnehmen, Art. 90 (1, 2). Bei Polizeibeamten ist aber weiter Voraussetzung, daß sie keine Möglichkeit haben, sich unmittelbar an einen Staatsanwalt oder einen Polizeivorgesetzten zu wenden. Sie müssen weiter bestimmte Verhaltensmaßregeln einhalten: der Festgenommene muß sofort über seine Rechte belehrt werden, Art. 90 (4), ein Festnahmeprotokoll ist zu erstellen, Art. 97, der Staatsanwalt ist unverzüglich zu informieren und seine Weisungen sind abzuwarten, Art. 90

¹⁴ Vgl. dazu *Feridun Yenisey*, *Istinaf* (Die Berufung), Istanbul 1979.

¹⁵ Deutsche Übersetzung der türkischen Strafprozessordnung v. 1929 von *Silvia Tellenbach* unter www.iuscrim.mpg.de/forsch/straf/docs/trStPO.pdf.

¹⁶ Verordnung über polizeiliche Festnahme, Polizeihaft und polizeiliche Vernehmung v. 1.10.1998 i.d.F. v. 3.1.2004.

(5). Wenn der Staatsanwalt ihn nicht auf freien Fuß setzt, ergeht Beschluss über die Polizeihaft zum Zweck von Ermittlungen, Art. 91 (1). Das Gesetz sagt ausdrücklich, daß die Polizeihaft aus ermittlungstechnischen Gründen erforderlich und auf Indizien für eine Täterschaft des Festgenommenen gestützt sein muß, Art. 91 (2). Der Festgenommene muß spätestens nach 24 Stunden dem Friedensrichter zur richterlichen Vernehmung vorgeführt werden, Art. 91, 94, bei Verdacht von Staatsschutzdelikten beträgt die Frist 48 Stunden, Art. 251 (5). Bei Straftaten, an denen mehrere beteiligt sind – hier wird keine Zahl von Beteiligten mehr festgesetzt wie früher drei - kann die Polizeihaft insgesamt auf bis zu vier Tagen verlängert werden, aber, und das ist neu, bis zu dreimal für jeweils einen Tag durch schriftlichen Beschluss des Staatsanwalts, Art. 91 (3). In Notstandsprovinzen kann wegen Staatsschutzdelikten die Haft noch bis auf sieben Tage verlängert werden, Art. 251 (5). - Eine Verlängerung der Polizeihaft ist dem Betroffenen sofort mitzuteilen, Art. 91 (3). Auch die Angehörigen sind sofort zu informieren, ebenso bei Ausländern, das zuständige Konsulat ihres Heimatstaates, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich einer solchen Mitteilung widersprechen, Art. 95. - Der Festgenommene, sein Anwalt sein gesetzlicher Vertreter wie auch eine Reihe im Gesetz aufgezählter Angehöriger können gegen die Festnahme, die Polizeihafthanordnung und die Polizeihaftverlängerung beim Friedensrichter Beschwerde einlegen, Art. 91 (4). Dieser hat nach Aktenlage sofort spätestens aber innerhalb von 24 Stunden darüber zu entscheiden. Er weist die Beschwerde entweder als unbegründet zurück oder er ordnet an, daß der Festgenommene mit seinen Akten dem Staatsanwalt vorzuführen ist, Art. 91 (4). Dieses Verfahren ist nicht mit der Vorführung vor den Friedensrichter zu verwechseln, der über einen Haftbefehl zu entscheiden hat und die spätestens zu Ende der Polizeihaft, also binnen der obengenannten Fristen zu erfolgen hat. Dabei erhält der Festgenommene einen Verteidiger, den er entweder selbst wählt oder der von der Rechtsanwaltskammer bestellt werden kann, Art. 101 (3), und der bei der richterlichen Vernehmung anwesend ist, Art.91 (6).

Während des Ermittlungsverfahrens entscheidet der Friedensrichter über den Erlaß eines Haftbefehls, während des Hauptverfahrens jedoch das Gericht, das das Verfahren führt, Art. 101 (1). Ein Haftbefehl setzt Fakten voraus, die einen dringenden Tatverdacht begründen, ferner einen Haftgrund, Art. 100 (2). Grundsätzlich ist ein Haftbefehl aber nur dann zulässig, wenn er nicht außer Verhältnis zu einer zu erwartenden Strafe oder Maßregel steht, Art. 100 (1). Unzulässig ist ein Haftbefehl jedenfalls, wenn es um Straftaten geht, die nur mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr bedroht sind, Art. 100 (4).

Haftgrund ist zunächst das Vorliegen von Fluchtgefahr, dann das Vorliegen von Verdunkelungsgefahr durch Vernichtung oder Verfälschung von Spuren oder Versuchen, das Opfer, die Zeugen oder sonstige Personen durch Druck zu beeinflussen. Diese beiden Gründe entsprechen der früheren Rechtslage. Neu ist aber, daß die Stelle der früheren Anknüpfung an die Höhe der Strafdrohung ein umfangreicher Katalog von schweren Straftaten getreten ist, bei deren Vorliegen ein Haftgrund als gegeben angesehen werden kann, Art. 100 (3). Dabei handelt es sich um völkerstrafrechtliche Taten, ferner vorsätzliche Tötung, Folter, Sexualstraftaten gegen Erwachsene und gegen Kinder, Produktion und Handel von Rauschgift, aber auch Straftaten gegen die Staatssicherheit (302-4, 307-8) Straftaten gegen die Verfassung (Art. 309-315) sowie einige weitere Gesetze, z.B. das Ges. Nr. 2863 v. 21.7.1983 über den Schutz von Kultur- und Naturschätzen.

Ergeht ein Untersuchungshaftbefehl, so ist dieser dem Betroffenen bekannt zu geben und mündlich zu erläutern, ferner ist ihm eine schriftliche Ausfertigung zu erstellen und auszuhändigen, Art. 101 (2). Bei Fällen, die unter die Zuständigkeit des Gerichts für schwere Strafsachen fallen, beträgt die Untersuchungshaft bis zu zwei Jahren, kann aber in zwingenden Fällen um weiteres Jahr bis auf insgesamt drei Jahre verlängert werden, Art. 102 (2). Bei den sonstigen Fällen betragen die Fristen sechs Monate mit einer Verlängerungsmöglichkeit um vier auf bis zu höchstens 10 Monaten, Art 102(1). Hier gibt es aber eine Sonderregelung für die Staatsschutzdelikte, die vor den Gerichten für schwere Strafsachen abgeurteilt werden, nämlich eine Verdoppelung der Untersuchungshaftzeiten, Art. 252 (2). Beschlüsse über eine Verlängerung ergehen nach Einholen einer Stellungnahme der Staatsanwaltschaft, des Beschuldigten und seines Verteidigers, Art. 102(3). Alle dreißig Tage hat eine Haftprüfung zu erfolgen, während der Hauptverhandlung entscheidet der Richter bzw. das Gericht in jedem Hauptverhandlungstermin über die Notwendigkeit einer Fortsetzung der Untersuchungshaft, Art. 108.

Aus dem französischen Recht hat die neue Strafprozeßordnung eine Anleihe gemacht, die dazu dienen soll, die Anwendung der Untersuchungshaft einzuschränken. Es handelt sich um die Institution, die dort *Contrôle judiciaire* heißt, was direkt ins türkische als *adli kontrol* übersetzt wurde und die wir im deutschen als gerichtlich angeordnete Polizeiaufsicht bezeichnen können.

Die gerichtlich angeordnete Polizeiaufsicht setzt voraus, daß eigentlich alle Gründe für das Vorliegen eines Haftbefehls gegeben sind und es um Ermittlungen wegen einer Straftat geht, die mit höchstens drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, Art. 109 (1). Dann hat der Richter zu prüfen, ob es ausreicht, gegen den Verdächtigen eine oder mehrere der Maßnahmen der gerichtlich angeordneten Polizeiaufsicht zu verhängen. Diese Maßnahmen sind z.B.

- Ein Ausreiseverbot
- Das Gebot, sich in bestimmten Abständen bei bestimmten Stellen zu melden
- Sich bestimmten Kontrollen im Hinblick auf Meldepflichten, berufliche Tätigkeiten oder die Fortsetzung einer Ausbildung zu unterziehen
- Bestimmte Transportmittel nicht zu benutzen und gegebenenfalls den Führerschein gegen Quittung abzugeben
- Rauschgift- oder Alkoholentziehungskuren durchzuführen, u.U. sogar in einem Krankenhaus
- Das Verbot, Waffen zu führen oder zu besitzen
- Unterhaltspflichten zu erfüllen
- Kautionen zu stellen oder an ein Opfer Zahlungen zu leisten

Der Richter hat sich jedenfalls in seinem Beschluss darüber zu äußern, ob eine gerichtlich angeordnete Polizeiaufsicht ausreicht; auch wenn er zu dem Ergebnis kommt, dass das nicht der Fall ist und ein Haftbefehl erlassen wird, muß er sich in der Begründung des Haftbefehls dazu äußern, warum er die gerichtlich angeordnete Polizeiaufsicht nicht für ausreichend hält, Art. 101 (1).

Die gerichtlich angeordnete Polizeiaufsicht kann jederzeit während eines Ermittlungsverfahrens verhängt und die einzelnen Auflagen abgeändert werden, Art. 111 (1) i.V. m. Art. 11(2). Dem Betroffenen steht ein Beschwerderecht zu, Art. 111 (2). Hält er die Auflagen nicht ein, so kann jederzeit Untersuchungshaft angeordnet werden, Art. 112.

Insgesamt dienen diese Regelungen dazu, die Fälle von Untersuchungshaft, wo irgend möglich zu verringern. Die Türkei liegt im europäischen Vergleich mit an der Spitze, was den Anteil von Untersuchungshäftlingen an der gesamten Gefängnispopulation angeht, und das Bestreben, die Anzahl der Untersuchungshäftlinge herabzudrücken, ist für das Erreichen europäischer Standards sehr wichtig. Schließlich darf man nicht vergessen, dass der mit der Un-

tersuchungshaft verbundene Freiheitsentzug gerade im Hinblick auf die in der Türkei häufigen Freisprüche ein gefährliches Instrument ist. Freiheitsentzug bedeutet eben, dass der Betroffene seine Arbeit nicht wahrnehmen kann und dann häufig verliert, auch sonst setzt es ihn in seinem menschlichen Umfeld bereits einer Stigmatisierung aus, die schwere Folgen haben kann.

Art. 147 schreibt noch detaillierter, aber inhaltlich im Wesentlichen gleich wie der bisherige Art. 135a die Art und Weise der Vernehmung vor und legt darüber hinaus auch fest, daß der Ablauf der Vernehmung mit technischen Mitteln aufgezeichnet werden kann, Art. 147 (1) h. Art. 148 entspricht dem heutigen Art. 135a. Er verbietet eine Reihe von Vernehmungsmethoden und die Verwertung von Aussagen, die durch Anwendung derartiger Methoden zustande gekommen sind. Neu ist, daß polizeiliche Aussagen, die in Abwesenheit eines Verteidigers zustande gekommen sind, nicht Grundlage eines Urteils sein können, wenn sie nicht vor einem Richter bzw. Gericht bestätigt worden sind, Art. 148 (4). Die zweite Neuerung ist, daß dann, wenn ein Verdächtiger wegen eines Vorkommnisses, dessentwegen er bereits polizeilich vernommen worden ist, noch ein weiteres Mal vernommen werden muß, diese zweite Vernehmung nur durch den Staatsanwalt erfolgen kann, Art. 148 (5).

Ein wichtiger Schritt für die Verteidigung ist, daß es nach dem neuen Gesetz auch Fälle von notwendiger Verteidigung geben soll, die nicht nur an das jugendliche Alter oder den Gesundheitszustand anknüpfen, sondern auch an die Schwere der Straftat, und zwar soll sie in all den Fällen bestehen, wo es um Straftaten geht, die eine Höchststrafandrohung von mindestens fünf Jahren Gefängnis haben, Art. 150 (3). In diesen Fällen kann der Beschuldigte den Verteidiger entweder selbst wählen oder die zuständige Rechtsanwaltskammer wählt den Verteidiger aus. - Die Akteneinsichtsrechte und die Kommunikationsrechte des Verteidigers mit dem Inhaftierten sind genau so geblieben, wie sie waren, Art. 153, 154.

Andere wichtige Einzelfragen sind ausführliche Regelungen von Durchsuchung und Beschlagnahme (Art. 116ff), dann etwa Entnahme und Überprüfung von Körperflüssigkeiten (Blut, Sperma etc) (Art. 75, 76) und der genetische Fingerabdruck (Art. 78). Dann wird die gerichtliche Anordnung und Kontrolle von optischer und akustischer Überwachung allgemein geregelt (Art. 135ff), die es bisher nur im Gesetz gegen die organisierte Kriminalität als Regelung für Spezialfälle gegeben hatte. Weiterhin gibt es Vorschriften über den verdeckten Ermittler (Art. 139).

Eine für die Praxis sehr wichtige Norm für den Ablauf des Strafverfahrens ist schließlich die neue Bestimmung, daß ein Gericht eine Anklage zu Nachermittlungen zurückgeben kann, wenn sie ihm nicht ausreichend erscheint (Art. 174 i.V.m. Art. 170). Viele Fälle, die jetzt Gerichte und Parteien unnütz belasteten und doch letztlich mit Freisprüchen endeten, können auf diese Weise hoffentlich künftig vermieden werden.

IV. Strafvollzugsgesetz (Ges. Nr. 5275 v. 13.12.2004 i.d.F.d.Ges. Nr. 5351 v. 25.5.2005)

Als letztes Gesetz sei noch kurz ein Blick auf das neue Strafvollzugsgesetz geworfen. Wie bekannt, gibt es bisher ein Strafvollzugsgesetz aus dem Jahr 1965,¹⁷ das aber einerseits nur wenige Grundregelungen eines Strafvollzugsgesetzes enthält, dafür aber auch Vorschriften, die im Grunde das Sanktionensystem des türkischen Strafrechts maßgeblich verändert haben. An die Stelle dieses Gesetzes mit 21 Artikeln und einigen Zusatz- und Übergangsartikeln soll jetzt ein Gesetz treten, das mit 124 Artikeln die Materie des Strafvollzugs eingehend regeln will. Art. 3 führt als Ziel des Strafvollzugs die Besserung des Straftäters zum Schutz der Gesellschaft auf. Art. 8ff behandeln die verschiedenen Typen von Haftanstalten, geschlossenen und offenen Gefängnisse, sowie besondere Gefängnistypen für Frauen, Jugendliche, aber auch Hochsicherheitsgefängnisse für Personen, die zu erschwertem lebenslänglichem Gefängnis oder die als Gründer, Leiter oder Mitglieder einer Organisation wegen Straftaten gegen die Menschlichkeit, vorsätzlicher Tötung, Rauschgiftdelikten oder schweren Staatsschutzdelikten verurteilt worden sind. Art. 16 regelt die Strafverbüßung für Kranke. Geisteskranke werden in Heileinrichtungen aufgenommen und die dort verbrachte Zeit auf die Strafe angerechnet, sonstige Kranke kommen in besondere für Häftlinge vorgesehene Abteilungen staatlicher Heileinrichtungen. Ist die Erkrankung allerdings lebensgefährlich, so wird der Strafvollzug zurückgestellt. Detaillierte Vorschriften befassen sich auch mit den Pflichten und Rechten der Häftlinge, Art. 59ff, darunter den Möglichkeiten zu Erziehung, Ausbildung, Sport und Freizeitgestaltung oder Außenkontakten durch Telefonate oder Besuche, auch mit den Bedingungen für einen Hafturlaub, der allerdings nicht bei Insassen von Hochsicherheitsgefängnissen möglich ist, Art. 93. Ausführlich ist das Vorgehen bei Hungerstreik geregelt, Art. 82: Häftlinge, die trotz Aufklärung über die möglichen gesundheitlichen Folgen weiter die Nahrung verweigern, werden, wenn sie in Lebensgefahr geraten oder das Bewußtsein verlieren, ärztlicherseits entweder innerhalb der Vollzugsanstalt behandelt oder wenn dazu keine Möglichkeit

¹⁷

Ges. Nr. 647 v. 13.7.1965.

besteht in ein Krankenhaus verlegt. Dort werden Maßnahmen wie z.B. künstliche Ernährung angewendet, diese dürfen aber keinesfalls die Betroffenen gesundheitlich schädigen oder gar in Lebensgefahr bringen. Außerdem dürfen Zwangsmaßnahmen ausdrücklich nicht in einer ihre Würde verletzenden Weise angewendet werden.

Das Strafvollzugsgesetz enthält auch Regelungen für die bedingte Entlassung. Hier ergeben sich nun deutliche Änderungen. Nach dem bisherigen Recht werden Häftlinge in der Regel nach 40% der Strafzeit entlassen, Art. 19 I i. V. m. ZusArt. 2 Ges. Nr. 647; bei Personen, die nach dem Antiterrorgesetz verurteilt worden sind, erfolgt die Entlassung nach 75% der Strafzeit (Art. 17 Antiterrorgesetz); dazu kommen jeweils noch besondere Regelungen für lebenslanglich Verurteilte. Nach dem neuen Strafvollzugsgesetz sind bei den zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen zwei Drittel der Strafzeit bei guter Führung zu verbüßen, bei erschweren lebenslangen Freiheitsstrafen sind es 30, bei einfachen lebenslangen Freiheitsstrafen sind es 24 Jahre, Art. 107(2). Bei Verurteilungen, die im Rahmen einer kriminellen Organisation begangen worden sind, liegen die Strafen dagegen höher, bei zeitigen Freiheitsstrafen müssen Dreiviertel der im Urteil festgelegten Zeit verbüßt werden, das entspricht also der alten Bestimmung in Art. 17 Antiterrorgesetz, bei erschwertem lebenslangen Gefängnis sind es 36, bei normalem lebenslangen Gefängnis sind es 30 Jahre, Art. 107 (4). Dazu können noch Verschärfungen kommen, wenn ein Täter z.B. zu mehr als einmal lebenslanglich verurteilt wurde, Art. 107 (3). Nur bei Personen, die wegen Straftaten, die sie im Rahmen einer Organisation gegen die Staatssicherheit, gegen die Verfassungsordnung oder gegen die nationale Verteidigung begangen haben, zu erschwertem lebenslanglichem Gefängnis verurteilt worden sind, entfallen die Möglichkeiten einer vorzeitigen Entlassung völlig, Art. 107 (16).

V. Schlussbemerkung

Für Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Polizisten und alle andern, die mit diesen Gesetzen arbeiten müssen, blieb nur eine Vorbereitungszeit von wenigen Monaten. So steht zu befürchten, daß es eine relativ lange Anlaufzeit bei der Anwendung dieser Gesetze geben wird, die noch von Unsicherheiten im Umgang mit dem neuen Recht gekennzeichnet ist. Das ist die größte Sorge bei einer Reform, die ungeachtet einzelner Mängel alles in Allem einen erheblichen Fortschritt in die Richtung eines modernen Straf- und Strafprozessrechts bedeutet.